Sitzungsbericht

	22 November 1949	Nr. 7
1949	Ausgegeben in Bonn, am 23. November 1949	

7. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 10. November 1949 um 17 Uhr

		
	Vorsitz: Präsident Arnold	Albertz (Niedersachsen) 55 D
	Schriftführer: Minister Albertz	Steinhoff (Nordrhein-Westfalen) 56 A, 57 C, 58 A
	Anwesend:	Zinnkann (Hessen)
	Dr. Fecht, Justizminister, Baden	Dr. Lukaschek Bundesminister für An-
	Dr. Pfeiffer Staatsminister, Bayern	gelegenheiten der Vertriebenen 5/C, 5/D, 58A, 50
	Dr. Ankermüller, Staatsminister d. I., Bayern	Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen) 57 D
	Dr. Hans Müller, Staatssekretär d. F., Bayern Dr. Josef Müller, Staatsminister d. Justiz, Bayern	Beschlußfassung 57 B, 58 C Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes
	Dr. Klein, Stadtrat, Berlin	über die verläufige Aufstellung und Austun-
	van Heukelum, Senator, Bremen	gung des Bundeshaushaltsplanes und uber die
	Dr. Dudck, Senator, Hamburg	vorläufige Rechnungsprütung sowie uber die
	Stock, Ministerpräsident, Hessen	ronläufige Haushaltstiihrung im Kechnungs-
	Zinnkann, Minister d. I., Hessen Dr. Hilpert, Minister f. Finanzen, Hessen	jahr 1949 (Drucksache Nr. 53) · · · · · · 58C Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter · 58C
	Dr. Dr. Gereke, Minister d. L., E., F., Niedersachsen	Reschlußfassung
	Kubol Minister f. A. u. Aufb., Niedersachsen	Stollungnahme zum Entwurf eines Gesetzes (D
B)	Dr. Strickrodt, Minister d. Finanzen, Niedersachsen	zur Erstreckung und zur Verlangerung dei
	Albertz, Minister f. Flüchtlgw., Niedersachsen Arnold, Ministerpräsident, Nordrhein-Westfalen	Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgeset-
	Dr. Weitz, Finanzminister, Nordrhein-Westfalen	zes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Wa-
	Dr. Spiecker, Minister, Nordrhein-Westfalen	ron and des Preisgesetzes (Drucksache M. 19) 375
	Halbfell Minister f. Arb., Nordrhein-Westialen	Dr Süsterhenn (Kheiniang-Piaiz) · · · • • • • • • • • • • • • • • • •
	Steinhoff, Minister f. WAufb., Nordrhein-Westf.	Reschlußfassung · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	Altmeier, Ministerpräsident, Rheinland-Pfalz Dr. Süsterhenn, Justizminister, Rheinland-Pfalz	Stellungnahme zur Verordnung vom 13.7.1948 betreffend die Errichtung einer Schuldenver-
	Stübinger Minister f. L., E., F., Kneinland-Flaiz	weltung (Drucksache Nr. 36)
	Dr. Katz Justizminister, Schleswig-Holstein	Reschlußfassung
	Damm, Minister für Umsiedl. u. Aufbau, Schles-	Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes
	wig-Holstein Dr. Kaufmann, Finanzminister. Württemberg-	über die Gewährung von Straffreiheit und Überweisung an den Rechtsausschuß (Druck-
	Baden	sache Nr. 113) · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	Beyerle, stelly. Ministerpräsident, Württemberg-	Dr Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-
	Baden .	erstatter
	Dr. Gebhard Müller, Staatspräsident, Württem- berg-Hohenzollern	Beschlußfassung 60 A Antrag des Sozialpolitischen Ausschusses, die
	Dr. Lukaschek, Bundesminister für Angelegen-	Bezeichnung entsprechend der Zusändigkeit
	heiten der Vertriebenen	in Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
	Schäffer, Bundesfinanzminister	abzuändern und die Arbeitsgebiete Woni-
	Hellwege, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrats	fahrtsfürsorge und Gesundheitswesen dem Ausschuß für innere Angelegenheiten zu
	Ti	übertragen (Drucksache Nr. 119) 60 A
	Geschäftliches Stellungnahme zum Entwurf einer Verord-	Kubel (Niedersachsen), Berichterstätter 606
	nung über die Umsiedlung von Heimatver-	Reschlußfassung 60B, 60C
	trichenen aus den Landern Bayern, Medel-	Antrag des Sozialpolitischen Ausschusses, dem Antrag des Landes Niedersachsen betreffend
	sachsen und Schleswig-Holstein (Drucksache	Entwurf eines Bundesgesetzes zur Abände-
	Nr. 75)	rung des Niedersächsischen Arbeitsschutzge-
	Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht- erstatter	cotzes für Jugendliche wegen der besonderen
	Damm (Schleswig-Holstein) · · · · · 54D	Dringlichkeit zuzustimmen (Drucksache Nr. 25) buc
	Dr. Fecht (Baden)	Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter 60 C, 61 B Dr. Ankermüller (Bayern) 60 D
	D. A. Janney (Bayern) . 55 B 56 B 58 B 58 C	Dr. Ankermuner (Dayern)

Die Sitzung wird um 17 Uhr 14 Minuten durch den Präsidenten, Ministerpräsident Arnold eröffnet.

(B) **PRÄSIDENT ARNOLD:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich erkläre die Sitzung des Bundesrates für eröffnet. Ich darf den Herren Mitgliedern des Bundesrates, den Vertretern der Bundesregierung, den Herren Bundesministern Hellwege und Lukaschek und den übrigen Vertretern der Regierung, ich darf der Presse und unseren Gästen den Willkommensgruß des Präsidiums aussprechen.

Die Tagesordnung für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor. Ich darf Sie bitten, damit einverstanden zu sein, zusätzlich noch einen Punkt 11 auf die Tagesordnung zu nehmen: Änderung der Geschäftsordnung. Erhebt sich gegen die so gestaltete Tagesordnung Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; ich erkläre die Tagesordnung für angenommen.

Wir kommen zu Punkt-1:

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Drucksache Nr. 75).

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein) Berichterstatter: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ihnen liegt der Entwurf einer Verordnung über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vor. Mit dieser Verordnung haben sich zwei Ausschüßsebefaßt. Ich darf zunächst für den Rechtsausschußsprechen, der die Frage vom juristisch-staatsrechtlichen Inhalt aus untersucht hat. Dieser Ausschußempfiehlt folgende geringfügigen Änderungen.

Die erste Änderung betrifft eine kleine Schönheitsreparatur. In der **Präambel** heißt es: "Auf Grund des Artikels 119 des Grundgesetzes für die (C) Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949..." Es wird als allgemein bekannt vorausgesetzt, daß das Datum dieses wichtigen Grundgesetzes der 23. Mai 1949 ist. Daher wird empfohlen, diese Worte "vom 23. Mai 1949" zu streichen.

In § 4 ist vorgesehen, daß die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Weisungen usw. im Ermächtigungswege dem Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen anvertraut werden. Wir sind der Ansicht, daß auf Grund des Artikels 119 nur die Bundesregierung zum Erlaß derartiger Weisungen berufen ist, und regen an, den Text des § 4 in der ersten Zeile dahin zu ändern daß gesagt wird: "Die Bundesregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung . . . erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

Dann ist im Rechtsausschuß zwischen allen Ländern und auch dem Herrn Bundesflüchtlingsminister Übereinstimmung dahin erzielt worden, daß es in der Begründung, um für später eine juristische Unklarheit zu verhindern, auf Seite 2 im letzten Satz des ersten Absatzes nicht mehr heißen soll: "Die Bestimmung stellt im übrigen klar, daß Evakuierte (Bombengeschädigte) in die Aktion nicht einbezogen werden." Das soll dahin geändert werden, daß es heißt, "daß Evakuierte (Bombengeschädigte) nicht unter diesen Begriff fallen", um damit spätere et-waige Meinungsverschiedenheiten und Unklarheiten von vornherein auszuschließen. Mit dieser Änderung waren sowohl alle Länder wie auch der Herr Flüchtlingsminister einverstanden. Es hat mit dem direkten Text der Verordnung nichts zu tun: wir schlagen aber auch diese Änderung vor, um etwaige spätere Zweifel von vornherein klarzustellen.

PRASIDENT ARNOLD: Ich danke Ihnen sehr. Zum materiellen Inhalt hat Herr Minister Damm das Wort.

DAMM (Schleswig-Holstein): Meine Herren! Der Flüchtlingsausschuß hat sich am 27. Oktober mit dieser Vorlage beschäftigt. Die Abgabeländer waren der Ansicht, daß es sich bei diesem **Bevölkerungsausgleich** um einen ersten Spitzenausgleich handelt und daß das in der Verordnung irgendwie niedergelegt werden müßte. Es wurde alsbald vorgeschlagen, im Titel des Gesetzes zu sagen: Erste Verordnung über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern usw.

Ich kann mich im übrigen kurz fassen, da bei verschiedenen Paragraphen Einstimmigkeit erzielt wurde. § 1 wurde gegen die Stimmen Hamburgs und Bremens bei Stimmenthaltung von Rheinland-Pfalz angenommen. § 2 wurde einstimmig angenommen. § 3 Absatz 1 wurde ebenfalls in der vorliegenden Form angenommen. Bei Absatz 2 allerdings wurde auf Wunsch der Abgabeländer eine Änderung eingeschoben, wonach der Vorbehalt einer endgültigen finanziellen Regelung nach Artikel 120 des Grundgesetzes für die Lasten der Abgabeländer wie für die Kosten der Aufnahmeländer gilt. Es wurde der Regierung überlassen, eine neue Form für Absatz 2 von § 3 zu finden. §§ 4 und 5 wurden im Ausschuß ebenfalls einstimmig angenommen.

Bei der **Abstimmung** über den Verordnungsentwurf en bloc erklärten sich bei Stimmenthaltung des Landes Rheinland-Pfalz Hamburg und Bremen dagegen; im übrigen nahmen die Vertreter der Länder den Verordnungsentwurf an. (D)

Dr. FECHT (Baden): Zu den Ausführungen des [A] Herrn Berichterstatters muß ich bemerken, daß sich das Land Baden bei der Abstimmung im Ausschuß ebenfalls der Stimme enthalten hat. Meine Regierung hat mich beauftragt, heute folgende Erklärung

hier abzugeben:

Die Regierung des Landes Baden ist der Auffassung, daß ihr eine Zustimmung zu dem vorgelegten Entwurf nicht möglich ist, da diese Verordnung eine außerordentliche Erhöhung der aufzunehmenden **Flüchtlingszahl** vorgesehen hat. Unter Zugrundelegung der von General Koenig für die französische Besatzungszone zugebilligten Zahl von 300 000 Flüchtlingen für die Gesamtzene wären vom Land Baden 75 000 Flüchtlinge zu übernehmen. Nach den Wittdüner Beschlüssen war vorgesehen, diese Zahl im Verlauf von zwei Jahren umzusiedeln. Das würde bedeuten, daß Baden bis zum Ende des Jahres 1950 37500 Flüchtlinge aufzunehmen hätte, während der Verordnungsentwurf die Aufnahme von 48 000 Flüchtlingen im gleichen Zeitraum vorsieht. Selbst wenn aber tatsächlich nur eine Umsiedlung von 37 500 Flüchtlingen bis zum Ende des Jahres 1950 festgelegt werden würde, sieht sich die badische Landesregierung nicht in der Lage, die Aufnahme einer so großen Zahl von Flüchtlingen innerhalb des festgesetzten Zeitraums zu garantieren. Unter Berücksichtigung der geringen wirtschaftlichen Kapazität des Landes Baden und der außerordentlichen Höhe seiner Besatzungskosten muß die Aufnahme der Flüchtlinge davon abhängig gemacht werden, daß das Land Baden unverzüglich und zuvor in den allgemeinen Finanzausgleich einbezogen wird. Die finanzielle Kraft unseres Landes reicht nicht aus, um die Seßhaftmachung auch bei Aufnahme nur der Hälfte der vorgeschenen Flüchtlinge zu ermöglichen. Um eine bessere Eingliederung der aufzunehmenden Flüchtlinge zu erreichen — und dies soll ja der Sinn der Umsiedlung sein -- bedarf das Land Baden neuer Mittel zur Ankurbelung des Wohnungsbaues und zur Weiterentwicklung seiner Industrie. Dies alles kann nur erreicht werden, wenn das Land Baden vor Beginn der Umsiedlungsaktion in wirksamer Weise in den Finanzausgleich des Bundes einbezogen wird, wobei das Aufnahmesoll an Flüchtlingen berücksichtigt werden müßte.

Auf jeden Fall muß die badische Landesregierung darauf hinweisen, daß es ihr ohne sofortige Einbeziehung des Landes Baden in den Finanzausgleich des Bundes unter Berücksichtigung des aufzunehmenden Flüchtlingssolls nicht möglich ist, der geplanten Verordnung zuzustimmen, und daß sie auch, wenn die Verordnung trotz des Fehlens dieser Voraussetzungen erlassen werden sollte, nicht in der Lage ist, dafür zu garantieren, daß das festgesetzte Flüchtlingssoll innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums übernommen werden kann.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Herr Präsident! Meine hohen Herren! Der Herr Berichterstatter des Flüchtlingsausschusses, Herr Minister Damm, hat bereits vorgetragen, daß man bei Beratung der Vorlage darüber im klaren war, daß diese 300 000, die zunächst dem Ausgleich zugeführt werden sollten, eine erste Rate des Ausgleichs bei der endgültigen Verteilung sein sollen. Er berichtete, daß man sich im Ausschuß deswegen besprach, die Verordnung "1. Verordnung" zu nennen. Ich würde noch zu bedenken geben, ob man nicht an Stelle dieses Vorschlages vielleicht eine andere Fassung wählen sollte, die ich hiermit vorlegen möchte. Es

heißt in § 1 Absatz 1: "Die Länder Baden, Bremen, (C) Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern haben alsbald, spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1950, aus den Ländern Bayern und Niedersachsen", und jetzt wäre einzufügen: "als erste Rate des Ausgleichs der Heimatvertriebenen", wonach es weitergehen würde: "je 75 000, aus dem Lande Schleswig-Holstein 150 000 Heimatvertriebene aufzunehmen.

ALBERTZ (Niedersachsen): Der Präsident war so freundlich, mir zu erlauben, daß ich von diesem

Platz aus sprechen darf.

Ich darf numens der niedersächsischen Regierung auch unsere Auffassung zum Ausdruck bringen, daß es sich bei der durch diese Rechtsverordnung angebahnten Maßnahme um einen ersten Akt des Ausgleichs handelt. Ich glaube, daß das auch in der Überschrift der Verordnung zum Ausdruck kommt, und ich glaube weiter, daß sich darüber auch der Ausschuß für Vertriebenenfragen einig war.

Um so mehr darf ich bedauern, daß heute im Plenum des Bundesrates von einem Lande wieder die Ansicht vertreten worden ist, daß dieser Λ usgleich erst beginnen könnte, wenn bestimmte finanzielle Maßnahmen vorher getroffen worden seien. Ich glaube, für Niedersachsen und vielleicht auch für die anderen Abgabeländer erklären zu dürfen, daß dort, wo die Hauptlast der Flüchtlingsnot im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bisher getragen worden ist, niemand von uns vorher gefragt worden ist, ob wir die Flüchtlinge aufnehmen wollten, ehe wir bestimmte finanzielle Voraussetzungen bekamen, um auch nur die einfachsten sozialen Maßnahmen auf dem Gebiet der Da durchzuführen. Flüchtlingsbetreuung übrigen diese Verordnung nach den Vorbereitungen dieses Winters ja erst im kommenden Frühjahr praktiziert werden kann und am 1. April mit dem Beginn des neuen Haushaltsjahres auch die finanziellen Ausgleichsvorschriften des Artikels 120 in Kraft treten, glaube ich um so weniger, der Auffassung, die von der Regierung des Landes Baden vertreten worden ist, Verständnis entgegenbringen zu können. Es ist uns völlig klar, daß auch die Länder, die nun aufnehmen müssen und das ist ja bei der Generaldebatte in der vorletzten Sitzung des Bundesrates zum Ausdruck gedie Voraussetzungen bekommen kommen —, müssen, um die Vertriebenen wirklich menschenwürdig unterzubringen. Aber jetzt ein Abhängigkeitsverhältnis von dieser Frage hier zu konstruieren, erscheint mir bei der Solidarität, die wir gegenüber dieser wichtigsten Aufgabe in Deutschland gerade auch im Bundesrat zu vertreten und durchzusetzen haben, doch sehr bedauerlich.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Sowohl das Ergebnis der Wittdüner Konferenz als auch der Vorschlag des Juristischen Ausschusses der Ministerpräsidenten hatte die Hansestädte Bremen und Hamburg von der Aufnahme der Flüchtlinge befreit und lediglich die Verpflichtung ausgesprochen, daß diese Städte die Evakuierten verstärkt zurücknehmen sollten. Bremen hat daher im Ausschuß auch gegen diese Verordnung gestimmt. Nachdem aber im Protokoll des Ausschusses enthalten ist, daß es den Hansestädten überlassen bleibt, mit den Abgabeländern vertraglich festzulegen, daß die Evakuierten den Flücht-

(D)

(A) lingen gleichgestellt werden, gibt Bremen bei Bereitschaft der Abgabeländer den Widerspruch gegen die Verordnung auf und stimmt ihr zu.

STEINHOFF (Nordrhein-Westfalen): Im Namen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen möchte ich den Antrag stellen, daß in § 2 des vorliegenden Entwurfs die folgende Formulierung gestrichen wird: "es sei denn, daß er nach dem 31. Dezember 1937 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in ein von der deutschen Wehrmacht besetztes oder in den deutschen Einflußbereich einbezogenes Gebiet verlegt hat, um die durch die Maßnahmen des Nationalsozialismus geschaffene militärische oder politische Lage auszunützen." Wir sind der Meinung, daß diese Ausschließung eines bestimmten Personenkreises in diesem Zusammenhang bedeutungslos ist. Sowohl für die Aufnahmeländer wie für die Abgabeländer ist es nebensächlich, aus welchen Ursachen heraus Flüchtlinge ausgetauscht werden müssen. Wir befürchten, daß, wenn diese Formulierung beibehalten wird, das den ganzen Sachverhalt nur kompliziert.

Zu § 4 empfehlen wir, daß die Formulierung "Bundesminister", wie der Berichterstatter vorgeschlagen hat, in "Bundesregierung" geändert wird. Gleichzeitig sind wir der Meinung, daß es mit Artikel 119 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist, wenn das Weisungsrecht in Flüchtlingsfragen von der Bundesregierung ohne Anhörung des Bundesrates angewandt werden würde, und beantragen deshalb, daß man eine Formulierung einbaut, wonach die Anweisungen der Bundesregierung "in Verbindung mit dem Bundesrat" zu erteilen sind.

Bezüglich der Stellungnahme des Landes Baden möchte auch ich mein Bedauern zum Ausdruck bringen. Es wird allen Aufnahmeländern so gehen, daß sie die zusätzlichen Flüchtlinge nur mit größten Schwierigkeiten aufnehmen können. Auch das Land Nordrhein-Westfalen, von dem man irrtümlicherweise annimmt, daß es das reichste Land sei, hat sehr große Schwierigkeiten, um die 90 000 Flüchtlinge übernehmen zu können. Im Lande Nordrhein-Westfalen wohnen noch 998 000 Menschen in Notunterkünften. Die Zuwanderung in das Land Nordrhein-Westfalen beträgt im Querschnitt pro Jahr 250 000, so daß wir, wenn wir nur 10 Prozent der Menschen, die bis heute noch in Notunterkünften wohnen, in den nächsten Jahren wohnlich unterbringen wollen — und dazu gehören auch die zusätzlichen Flüchtlinge —, einen Finanzbedarf von 416 Millionen haben. Wenn wir trotzdem diesem Vorschlag unsere Zustimmung geben, dann im Bewußtsein der Verantwortung, die uns allen auferlegt worden ist. Wir bedauern es deshalb außerordentlich, daß sich ein Land nunmehr zu der Erklärung veranlaßt sieht, diesem Entwurf nicht zustimmen zu können.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich möchte auf Grund der Erklärungen des Landes Baden und des Antrages, der eben für Nordrhein-Westfalen gestellt worden ist, noch kurz folgendes ausführen. Das Land Bayern dankt dem Herrn Bundesminister für Flüchtlingsangelegenheiten, daß er die Vorlage so rasch eingebracht hat. Das Gelingen des Ausgleichs ist die erste Bewährungsprobe für die Bundesländer. Wir bedauern deshalb für Bayern — und ich glaube, auch die beiden anderen Flüchtlingsländer werden das tun; Herr Kollege Alberts hat es schon vorgetragen —, daß das Land Südbaden hier einen

ablehnenden Standpunkt einnimmt. Herr Kollege (C) Alberts hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die von Flüchtlingen überfluteten Länder, die auch heute noch an der Grenze liegen und ständig weiter überflutet werden, die Flüchtlinge aufnehmen müssen, ohne daß sie vorher irgendeinen Finanzausgleich oder eine finanzielle Hilfe bekommen. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Kollegen Alberts allerdings insofern nicht ganz einverstanden, als er meinte, daß die Flüchtlingstransporte zum Ausgleich erst im Frühjahr beginnen könnten und sollten. Ich glaube, die technischen Voraussetzungen sind heute auch im Zugverkehr schon soweit fortgeschritten, daß wenigstens jetzt schon mit den Vorbereitungen und auch mit kleineren Transporten begonnen werden könnte. Auf jeden Fall ware das die Anregung, die mein Land zu machen hätte.

Herr Kollege Steinhoff hat angeregt, in § 2 den Halbsatz von "es sei denn" bis "auszunützen" zu streichen. Ich wende mich gegen diese Streichung, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, der heute früh schon im Rechtsausschuß besprochen worden ist, weil in dieser Verordnung der Flüchtlingsbegriff einmal festgelegt werden sollte, damit nicht in den verschiedensten Ländern verschiedene Verfahren gelten, und weil dieser Begriff auch deswegen festgehalten werden muß, weil ja das Grundgesetz in Artikel 119 nur vom Flüchtlingsbegriff ausgeht. Schließlich möchte ich auch noch anführen, daß meiner Ansicht nach durch eine solche Streichung nur größere Schwierigkeiten entstehen werden.

ZINNKANN (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hessen wird für die Vorlage stimmen. Wir sind auch damit einverstanden, daß es heißt: "Entwurf einer 1. Verordnung", wenden uns aber gegen den weitergehenden Vorschlag des Herrn Kollegen Ankermüller, des Vertreters des Landes Bayern. Wir sind ferner damit einverstanden, daß es in § 4 statt "Bundesminister" "Bundesregierung" heißt. Wir sind nicht mit dem Vorschlag einverstanden, den Herr Kollege Steinhoff vorgetragen hat, daß in § 2 der letzte Halbsatz — es ist ja wohl ein Halbsatz — gestrichen werden soll. Im übrigen stimmen wir, wie gesagt, der Vorlage zu.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Meine Herren! Ich glaube, man kann dem Land Württemberg-Hohenzollern bisher nicht vorwerfen, daß es nicht alles getan habe, um Flüchtlinge aufzunehmen. Wir werden daher auch jetzt für dieses Gesetz stimmen. Immerhin scheint mir, daß das Gewicht der Einwendungen und der Gründe, die Baden — meines Erachtens bedauerlicherweise --veranlassen, gegen das Gesetz zu stimmen, doch nicht richtig gewertet wird. Es ist wohl angezeigt, hier jenen Ländern, die gegen Baden Stellung genommen haben, auch einmal zu sagen, daß sie der seit vielen Jahren bestehenden Überbelastung der Länder der französischen Zone durch Besatzungskosten — und es handelt sich hier um enorme Überbelastung — Rechnung tragen sollten. Gerade Schleswig-Holstein sollte doch Verständnis dafür haben, wohin eine finanzielle Überbelastung durch Flüchtlinge führt, nämlich zur völligen Abhängigkeit des Landes von den anderen Ländern. Aus der Tatsache aber, daß uns der Herr Bundesminister für Flüchtlingswesen versichert hat, daß die Übernahme der Flüchtlinge in dem bereits in

D)

Arbeit befindlichen Finanzausgleich seinen Niederschlag finden werde und daß dieser Finanzausgleich spätestens bis zum nächsten Frühjahr vorliegen werde, ergibt sich für uns, daß wir der Vorlage zustimmen können. Wir gehen davon aus das möchte ich hier ausdrücklich feststellen der Finanzausgleich unverzüglich in Angriff genommen und abgeschlossen wird. Ich möchte mich gegen den Vorschlag wenden, in der Verordnung bzw. in der Präambel zu bemerken, daß es sich um die erste Verordnung handelt, oder in § 1 zum Ausdruck zu bringen, daß es die erste Rate ist. Darüber, wie die weitere Entwicklung des Flüchtlingsausgleichs vor sich gehen wird, sollten wir uns später unterhalten. Ich glaube, auch aus psychologischen Gründen im Hinblick auf die Aufnahmeländer ist es besser, wenn wir nicht jetzt schon, bevor überhaupt die erste Rate verdaut ist, bereits ankündigen, daß weitere Raten folgen werden. Es steht dem ja gar nichts im Wege, daß weitere Verordnungen kommen; sie aber hier anzukündigen, halte ich nicht für richtig.

Ich bin auch der Meinung, daß man den Begriff der Flüchtlinge in § 2 belassen soll. Es ist tatsächlich ein grundsätzlicher Fortschritt, wenn nun ein einheitlicher Flüchtlingsbegriff sowohl in dem Soforthilfegesetz wie in diesem Gesetz erreicht ist. Wie der Herr Vertreter von Schleswig-Holstein bereits ausgeführt hat, ist diese Formulierung "es sei denn, daß" an sich bedeutungslos. Sie bedeutet keinesfalls, daß bei der Auswahl der Flüchtlinge jedem einzelnen Falle nun geprüft werden müßte, ob diese Ausnahme für ihn zutrifft. Wenn es aber ganz offensichtlich ist, daß die Voraussetzungen zutreffen, dann soll der Betreffende auch nicht den Flüchtlingen gleichgestellt werden; (B) denn das wäre meines Erachtens eine Herabwürdigung der Stellung der Flüchtlinge selber.

PRÄSIDENT ARNOLD: Meine verehrten Herren! Ich darf inzwischen auch Herrn Bundesfinanzminister Schäffer in unserer Mitte willkommen heißen.

Weitere Wortmeldungen liegen zum Thema selbst nicht mehr vor. Zunächst, glaube ich, müssen wir von der Erklärung, die das Land Baden abgegeben hat, Kenntnis nehmen. Dann scheint die Sachlage so zu sein, daß die Mehrheit der Länder, die im Flüchtlingsauschuß vertreten waren, der Verordnung Ihre Zustimmung zu geben vorgeschlagen haben.

Es sind nun in der Debatte einige Änderungen zum Ausdruck gebracht worden. Einmal soll die Verordnung als 1. Verordnung bezeichnet werden. Ich glaube, wenn wir diesem Vorschlag entsprechen, Herr Kollege Ankermüller, würde auch dem Bedenken Bayerns Rechung getragen sein.

(Ankermüller: Jawohl, einverstanden!)

Ferner wurde vorgeschlagen, in § 4 an die Stelle des Bundesministers die Bundesregierung zu setzen. Das scheint mir mehr oder weniger eine redaktionelle Frage zu sein.

(Ankermüller: Auch einverstanden!)

Dann bleibt in materieller Hinsicht der Vorschlag von Nordrhein-Westfalen übrig, in § 2 den fraglichen Satz zu streichen.

(Steinhoff: Das ziehe ich zurück!)

Bezüglich der Präambel hat Herr Kollege Katz vorgeschlagen, das Datum des 23. Mai 1949 zu streichen, und zu § 4 hatte Herr Kollege Steinhoff die Einbeziehung des Bundesrates beantragt. Haben Sie, Herr Kollege Steinhoff, auch diesen (C) Antrag zurückgezogen?

STEINHOFF (Nordrhein-Westfalen): Ich würde das nicht zu einer Kardinalfrage machen, wenn der Bundesminister für Vertriebenenfragen uns die Erklärung abgeben könnte, daß selbst dann, wenn der Bundesrat nicht erwähnt wird, er es als seine Pflicht ansieht, bezüglich der Durchführungsbestimmungen mit den Ländern engsten Kontakt zu haben.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen: Ich würde Sie dringend bitten, dieses Weisungsrecht, das ja nur ein Einzelweisungsrecht ist, nicht von der jeweils einzuholenden Genehmigung des Bundesrates abhängig zu machen. Das würde meiner Meinung nach der ganzen Verordnung überhaupt den Boden entzichen.

(Sehr richtig!)

Es ist aber absolut selbstverständlich für jede vernünftige Regierung, daß bei einem solchen schwer durchzuführenden Verfahren die Möglichkeit eines Erfolges nur darin besteht, daß die ganze Angelegenheit in weitestgehendem Einvernehmen mit den Ländern durchgeführt werden kann, und daß es nur die ultima ratio ist, eine Weisung ergehen zu lassen; dazu kann sich ein Bundesminister überhaupt nur außerordentlich schwer entschließen. Meine Herren, die Gründe, die heute vorgebracht worden sind, sind ja sämtlich diejenigen, die mich überhaupt hatten zögern lassen, von mir aus zu beantragen, eine Rechtsverordnung ergehen zu lassen. Mir ist die Rechtsverordnung recht; ich würde sie aber in loyalster Weise und nur in absolutem Einvernehmen durchzuführen versuchen.

Dazu gehört auch das folgende, und damit möchte ich zu der Frage Baden etwas sagen. Ich verstehe die Schwierigkeiten, die vorhanden sind, und die Gründe, die von den Aufnahmeländern angeführt worden sind, sind natürlich beachtlich. Wenn es der Bundesregierung nicht gelingt, hier zu helfen, dann werden die Schwierigkeiten unüberwindlich sein. Das ist meine Stellungnahme zu der Sache. Nehmen Sie aber bitte das Weisungsrecht nicht heraus.

PRÄSIDENT ARNOLD: Wir nehmen von der Erklärung des Herrn Bundesministers Kenntnis.

Dr. Dr. GEREKE (Niedersachsen): Herr Bundesminister, darf ich nach Ihren Ausführungen noch um eine Klarstellung bitten. Sie führten aus, daß Sie ein Weisungsrecht nur als ultima ratio haben möchten; aber Sie sagten nachher, daß Sie es nur im absoluten Einvernehmen mit allen Ländern ausüben würden. Das scheint mir in dieser Formulierung etwas zu weit zu gehen; denn es würde Ihnen ja die Anwendung dieser ultima ratio unter Umständen unmöglich machen. Darf ich Ihre Erklärung gerade als Vertreter eines abgebenden Landes so auffassen, daß Sie wohl weitgehend versuchen werden, eine Einigung mit den Ländern herbeizuführen, daß Sie sich aber den Weg der ultima ratio Ihrerseits nicht versperren werden.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen: Ich habe gebeten, die Weisung nicht herauszustreichen, um mir, wenn alles nichts nützt, wenigstens dieses Recht, das mir

D١

(A) sehr unlieb ist, nicht nehmen zu lassen. So wie Ihr Herr Minister es formuliert hat, sollte es verstanden werden; ich war im Zungenschlag vielleicht nicht ganz klar. Selbstverständlich werde ich in jedem Einzelfall vorher Verhandlungen führen, und nur wenn diese nicht zum Ziele führen, dann muß ich darauf zurückgreifen.

STEINHOFF (Nordrhein-Westfalen): Da anzunehmen ist, daß es nur vernünftige Bundesregierungen geben wird, ziehe ich meinen Antrag zurück.

(Heiterkeit.)

PRÄSIDENT ARNOLD: Dann darf ich feststellen, daß der vorliegende Entwurf dahin abgeändert werden soll, daß es "1. Verordnung" heißen soll:

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen: Nein, "1." wird auch zurückgezogen. Wir hatten uns einverstanden erklärt, die Verordnung als 1. Verordnung zu bezeichnen. Der Herr Bundesjustizminister hat jedoch gebeten, das zu unterlassen, weil sonst immer die 2. Verordnung erwartet werden würde. Es ist nur eine Formalität. Der Bundesrat hat das Initiativrecht, und ich habe es, und wir können, ohne daß es hier ausdrücklich "1. Verordnung" heißt, weitere Verordnungen erlassen. Ich glaube, es ist keine Frage, über die man streiten sollte.

PRÄSIDENT ARNOLD: Ich glaube, wir sollten darüber nicht länger diskutieren: der Einwand scheint mir begründet zu sein.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Wenn schon Bedenken gegen die Bezeichnung als 1. Verordnung bestehen, dann würde ich doch meine Anregung aufrechterhalten, in § 1 den Zusatz zu machen: "als erste Rate im Rahmen des Flüchtlingsausgleichs".

PRÄSIDENT ARNOLD: Ich glaube, Herr Kollege Dr. Ankermüller, daß es gar nichts an der Sachlage ändern würde, wenn diese Formulierung aufgenommen werden sollte.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Es soll nur klargestellt werden, was jetzt wiederholt so nebenbei besprochen worden ist, daß der Flüchtlingsausgleich damit erst begonnen worden ist.

PRÄSIDENT ARNOLD: leh glaube, das ist ganz selbstverständlich. Ich möchte aber empfehlen, daß wir im Plenum nicht allzu stark in formelle Änderungen der Vorschriften eintreten, nachdem sich der Rechtsausschuß eingehend mit der rechtlichen Seite des ganzen Problems beschäftigt hat. Ich möchte fragen, ob Sie entscheidenden Wert auf die Aufnahme dieser Berichtigung legen. In der Sache erreichen Sie nicht mehr und nicht weniger. Wenn die Notwendigkeit besteht, eine zweite Verordnung zu erlassen, dann ist der Weg dazu sowieso offen.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Wenn der Herr Bundesminister für Flüchtlingsangelegenheiten hier für die Bundesregierung erklären kann, daß das nur der Anfang sein soll, dann könnte ich mich entschließen, meine Anregung zurückzuziehen.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen: Ausgangspunkt waren ja die Wittdüner Beschlüsse, die bis zum

31. Dezember 1951 eine Zahl von 600 000 erreichen (C) wollten. Wir haben, um die Angelegenheit in Gang zu bringen, dann die Hälfte genommen und als Endtermin den 31. Dezember 1950 vorgesehen. Dabei war uns allen klar, daß das die erste Rate sein soll. Wenn wir es fertig bekommen, daß die Umsiedlung bei Ablauf dieser Rechtsverordnung so eingespielt ist, daß wir dann keine Rechtsverordnung mehr brauchen, dann soll uns das recht sein. Aber ich habe ja jederzeit das Recht, eine neue Rechtsverordnung einzubringen.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Bundesministers ziehe ich meine Anregung zurück.

PRÄSIDENT ARNOLD: Dann bleibt nur noch in § 4 zu ändern, daß an Stelle des Bundesministers die Bundesregierung zu treten hat. Ich darf ohne Abstimmung feststellen, daß die Vorlage gegen die Stimmen des Landes Baden angenommen ist. Erhebt sich gegen diese Feststellung Widerspruch? —Das ist nicht der Fall; es ist ensprechend beschlossen.

Damit kommen wir zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplanes und über die vorläufige Rechnungsprüfung sowie über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1949 (Drucksache Nr. 53).

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das soeben von dem Herrn Präsidenten zitierte Gesetz eröffnet den Reigen der Gesetze, die sicherlich in diesem Winter den Bundesrat und die Bundesregierung sehr eingehend beschäftigen werden und die zum Ziele haben, die haushaltsrechtlichen Beziehungen zwischen Bund und Ländern klarzustellen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat in einer ad hoc einberufenen Sitzung zu diesem Gesetz nochmals Stellung genommen, weil an sich nach Artikel 76 Absatz 2 eine bestimmte Frist für die

Stellungnahme vorgesehen ist.

Ich möchte vorausschicken, daß es die Auffassung aller Länder ist - und ich bitte den Bundesrat, das auch ausdrücklich zu bestätigen -, daß Bundesregierung und Bundesrat alles daransetzen müssen, haushaltsrechtliche Verhältnisse zu schaffen, die es uns bei der so bescheidenen Gesamtmasse des öffentlichen Haushalts ermöglichen, allen Anforderungen, die auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete an uns herangetragen werden, zu entsprechen. Dieses Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung kann in seiner Dringlichkeit von niemand verkannt werden; denn im Grundgesetz sind für die Übergangszeit, bis einmal ein endgültiger Haushaltsplan aufgestellt ist, keinerlei Bestimmungen vorgeschen. Gleichwohl ist der Finanzausschuß nicht zu dem Ergebnis gekommen, im gegenwärtigen Augenblick zustimmend Stellung nehmen zu können, sondern er hat doch eine Reihe von Bedenken, die ich in diesem Augenblick lediglich andeuten möchte und die sicherlich noch vertieft werden müssen.

Der Finanzausschuß hat einmal das allgemeine Bedenken, daß wir zur Zeit den bizonalen Haushalt zur allgemeinen Grundlage für die vorläufige Haushaltsführung nehmen. Ich darf die Herren Di

(A) des Hohen Hauses, die bereits im Länderrat mitgewirkt haben, daran erinnern, daß wir mit der damaligen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über das Ausmaß und den Zuschnitt des Etats der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes immer in einem Dissens geblieben sind. Ich darf Sie daran erinnern, daß infolge des verhältnismäßig schwachen Schwertes des Vetos die Länder mit ihren Bedenken meistens nicht durchgekommen sind, und erst in der letzten Sitzung am August 1949 ist vom Länderrat, als er den Nachtragshaushalt zu verabschieden hatte, nochmals darauf hingewiesen worden, daß er die schon immer geltend gemachten Bedenken hinsichtlich des Zuschußetats der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes noch einmal besonders betonen müßte, ein Hinweis, der bei dem Wirtschaftsrat, welcher sich damals in einer ausklingenden Periode befand, keineswegs irgendwelche Beachtung gefunden hat. Wir haben dann vom 3. September an in unseren Besprechungen in der Verwaltung der Finanzen und mit dem Herrn Referenten des Bundesfinanzministeriums wiederholt darauf hingewiesen, daß wir uns ernsthaft damit auseinandersetzen müssen. Man kann entgegenhalten, daß der bizonale Haushaltsplan jetzt auch von dem Beratenden Ausschuß der Ministerpräsidentenkonferenz als Grundlage auf diesem Gebiete anerkannt worden ist. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß damals ganz andere Voraussetzungen vorhanden waren, daß sich die Verhältnisse etatmäßig sowohl bei den Ländern wie beim Bund damals noch ganz anders darstellten.

Abgesehen von diesen generellen Bedenken ergaben sich hinsichtlich § 10, der bekanntlich Matrikularbeiträge vorsieht, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, Bedenken insbesondere aus den Ländern der französischen Zone, die aber auch zu einem Teil von den anderen Ländern geteilt wurden, inwieweit man zu einem sogenannten Plafend-Limit für die Deckung eines eventuell anzufordernden Betrages kommen könnte, Fragen, die zweifellos beachtlich sind und die einer Beantwortung im gegenwärtigen Augenblick noch bedürfen. Überhaupt wurde von den Ländern der französischen Zone an sich der besondere Einwand gemacht, daß sie, da sie ja bislang an der bizonalen Verwaltung nicht teilgenommen haben und demzufolge weder materiell noch formell die Etats der bizonalen Verwaltung kennengelernt haben, im gegenwärtigen Augenblick ohne diese Kenntnis keinerlei zustimmende Stellung nehmen könnten. Insbesondere wurde dabei auch darauf hingewiesen, daß sie es ablehnen müßten, gemäß § 5 Absatz 1, wo die Frage der Übernahme eines eventuellen Defizits oder Überschusses vorgesehen ist, sich an einem etwaigen Defizit zu beteiligen. Sie waren aber loyal genug, in der Besprechung zu erklären --- das wird ihnen wahrscheinlich verhältnismäßig leicht gefallen sein -, daß sie auch auf die Beteiligung an einem etwaigen Überschuß verzichten.

Diese von mir kurz angedeuteten Bedenken haben dazu geführt, daß der Finanzausschuß Ihnen vorschlägt, folgenden **Beschluß** anzunehmen:

Der Bundesrat anerkennt die dringende Notwendigkeit, für den Bund klare haushaltsrechtliche Verhältnisse zu schaffen. Gleichwohl sieht er sich außerstande, zur Zeit zu dem nach Artikel 76 Absatz 2 zugeleiteten Gesetzentwurf über die vorläufige Aufstellung und

Ausführung des Bundeshaushaltsplanes im (C) Rechnungsjahr 1949 zustimmend Stellung zu nehmen. Der Bundesrat beauftragt den Finanzausschuß des Bundesrates, in sofort aufzunehmenden Verhandlungen mit dem Herrn Bundesfinanzminister und dem zuständigen Ausschuß des Bundesrates seine Bedenken mit dem Ziele zu erörtern, eine Verständigung herbeizuführen.

Dieser Antrag soll den auf Grund der nicht überbrückenden Bedenken herbeigeführten Zustand zum Ausdruck bringen, daß wir an sich nicht in der Lage sind, zustimmend Stellung zu nehmen. Das bedeutet nach den Bestimmungen des Grundgesetzes aber in keiner Weise eine weitere Verzögerung; im Gegenteil glaube ich, daß mit Rücksicht auf die Erklärung, die der Vertreter des Herrn Bundesfinanzministers, der an unserer Besprechung teilgenommen hat, heute abgegeben hat, vielleicht eine weitergehende Verständigung überhaupt auch hinsichtlich des Ergänzungshaushaltsplanes möglich ist, wenn uns — das ist der Wunsch des Finanzausschusses des Bundesrates -- der Ergänzungshaushaltsplan, der nach den Auskünften des Herrn Ministerialdirigenten Dr. Hartmann in den allernächsten Tagen zumindest im Rohentwurf vorliegt, schnellstens zugänglich gemacht wird, damit wir auf dieser Basis für den Rest des jetzt laufenden Etatsjahres zu einer möglichst klaren haushaltsrechtlichen Auseinandersetzung kommen. Ich habe Sie zu bitten, dem Antrag zuzustimmen.

PRÄSIDENT ARNOLD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und stelle den Bericht zur Aussprache. Wünscht jemand das Wort? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich feststellen, daß der von dem Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Antrag vom Bundesrat angenommen wird. Erhebt sich gegen diese Feststellung Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes (Drucksache Nr. 73).

Dieser Gesetzentwurf ist ganz kurzfristig an uns herangekommen, und wenn Ihrerseits keine Bedenken geltend gemacht werden, würde ich vorschlagen, diesen Entwurf dem Wirtschaftsausschuß zu überweisen.

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Ich möchte ergänzend den Antrag stellen, den Entwurf zugleich bezüglich der rechtstechnischen Seite dem Rechtsausschuß zuzuweisen.

PRÄSIDENT ARNOLD: Es wird der Antrag gestellt, daß dieser Gesetzentwurf a) an den Wirtschaftsausschuß, b) an den Rechtsausschuß —

(Zuruf.)

— und c) an den Agrarpolitischen Ausschuß überwiesen werden soll. Erheben sich Bedenken? — Das ist nicht der Fall; es ist entsprechend beschlossen.

D)

(B)

(A) Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Stellungnahme zur Verordnung vom 13. 7. 1948 betreffend die Errichtung einer Schuldenverwaltung (Drucksache Nr. 36).

Diese Verordnung ist kurzfristig uns zugegangen. Ich würde Ihnen, wenn Sie keine Bedenken haben, vorschlagen, die Verordnung dem Finanzausschuß zur Beratung zu überweisen. Bestehen dagegen Bedenken? — Das ist nicht der Fall; es ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen nun zu Punkt 5 der Tagesordnung: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit und Überweisung an den Rechtsausschuß (Drucksache Nr. 113).

 Als Berichterstatter hat Herr Justizminister Dr. Katz das Wort.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Es handelt sich um einen Entwurf, der eine Fülle von juristischen Fragen aufwirft. Diese Fragen sind bereits heute im Rechtsausschuß ganz kurz erörtert worden. Sie bedürfen jedoch einer weiteren Klärung, und ich schlage vor, die Vorlage nunmehr endgültig dem Rechtsausschuß zu überweisen.

PRÄSIDENT ARNOLD: Es wird vorgeschlagen, auch diesen Entwurf dem Rechtsausschuß zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Es ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 6:

Antrag des Sozialpolitischen Ausschusses, die Bezeichnung entsprechend der Zuständigkeit in "Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik" abzuändern und die Arbeitsgebiete Wohlfahrtsfürsorge und Gesundheitswesen dem Ausschuß für innere Angelegenheiten zu übertragen (Drucksache Nr. 119).

Berichterstatter ist Herr Minister Kubel.

KUBEL (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß hat die Aufgabengebiete Wohlfahrt, Gesundheit, Arbeitsverwaltung, Sozialrecht und Sozialversicherung mit allem, was dazu gehört, zugewiesen bekommen, Aufgabengebiete, die in der Bundesinstanz einerseits vom Herrn Arbeitsminister Storch und andererseits vom Herrn Innenminister Heinemann wahrgenommen werden. Für diese Aufgabengebiete gibt es nur in einem Land — zufällig in dem Land, das ich vertrete, nämlich in Niedersachsen — ein Ressort, das sie alle umfaßt. In allen anderen Ländern ist für Wohlfahrt und Gesundheit zumeist der Innenminister und für die übrigen Fragen der Arbeitsminister zuständig. Eine Zusammensetzung dieses Ausschusses, wie er ursprünglich vom Plenum des Bundesrates beschlossen worden ist, die dem Aufgabengebiet gerecht werden kann, ist außerordentlich schwer zu erzielen und gegenwärtig jedenfalls nicht erzielt worden. Aus diesem Grunde hat sich der Ausschuß entschlossen, Ihnen diesen Antrag vorzulegen, wobei es dem Ausschuß für Inneres auf Grund der Erfahrungen überlassen bleiben muß — und das darf ich als auch für das Gesundheitswesen zuständiger Minister sagen —, das Gebiet Wohlfahrt und Gesundheit nicht notleidend werden zu lassen, sondern seiner Bedeutung durch Schaffung entsprechender Unterausschüsse gerecht zu werden. Ich bitte, dem Antrag zuzustimmen.

PRÄSIDENT ARNOLD: Es ist also der Antrag gestellt worden, den bisherigen Sozialpolitischen

Ausschuß umzubenennen in "Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik" und weiter zu beschließen, daß die Arbeitsgebiete Wohlfahrtsfürsorge und Gesundheitswesen aus der Zuständigkeit des bisherigen Ausschusses in die Zuständigkeit des Ausschusses für innere Angelegenheiten überwiesen werden. Erhebt sich gegen diesen Antrag Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist dementsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:
Antrag des Sozialpolitischen Ausschusses, dem
Antrag des Landes Niedersachsen, betreffend
Entwurf eines Bundesgesetzes zur Abänderung
des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes
für Jugendliche, wegen der besonderen Dringlichkeit zuzustimmen (Drucksache Nr. 25).

KUBEL (Niedersachsen) Berichterstatter: Es handelt sich um ein Gesetz des Landes Niedersachsen. um ein Gesetz zum Schutz Jugendlicher im Arbeitsleben. Dieses Gesetz ist nicht aus einer Regierungsvorlage entstanden, sondern es entspringt dem Initiativantrag einer Fraktion. Die Niedersächsische Regierung hat sich vergebens bemüht, in diesem Gesetz einige eindeutige Mängel hinsichtlich der Festsetzung der Arbeitszeit zu beseitigen. Es ist ihr nur gelungen, befristet einen § 34 einzufügen, der die Gewerbeaufsichtsämter auf Antrag ermächtigt. die Arbeitszeit für Jugendliche statt, wie im Gesetz vorgeschen, mit 40 Stunden generell auf 42 bzw 45 Stunden festzulegen. Ich sagte vorhin, daß dieser Paragraph nur befristet Gültigkeit hatte, weil nach einer Rücksprache mit dem damaligen Herrn Arbeitsminister Storch damit zu rechnen war, daß durch ein bizonales Jugendschutzgesetz das, wie ich sagte, mangelhafte niedersächsische Ländergesetz außer Kraft gesetzt wurde. Dazu war der Wirtschaftsrat nicht mehr gekommen. Es ist auch nicht anzunehmen, daß bereits in allernächster Zeit ein Bundesgesetz nunmehr diese Materie wird regeln können.

Damit nun kein Mißverständnis entsteht, möchte ich erklären: es handelt sich nicht darum, das Gesetz als solches hinsichtlich seiner Gültigkeit für Niedersachsen zu verlängern, sondern es handelt sich nur darum, diesen befristeten Paragraphen in seiner Gültigkeit zu verlängern, was immerhin eine Verbesserung des Gesetzes darstellt.

Nun ist eine Rechtsfrage aufgetaucht, nämlich die Frage, ob der Landtag Niedersachsens tatsächlich, wie es die Auffassung des Herrn Bundesministers für Justiz ist, nicht mehr dafür kompetent ist, diese Materie zu regeln. Von einigen Ländern wird dem Landtag diese Kompetenz zugesprochen. Für das Niedersächsische Kabinett muß ich erklären, daß es sich der Auffassung des Herrn Bundesjustizministers anschließt, und zwar insbesondere der Justizminister Niedersachsens. Wir sind also der Meinung: nur der Bundestag ist in der Lage, dem § 34 eine längere Gültigkeit zu geben. Ich bitte Sie, dem Lande Niedersachsen zu helfen. Als Berichterstatter des Ausschusses darf ich betonen, daß der Sozialpolitische Ausschuß sich dieser Bitte angeschlossen hat.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Hohes Haus! Bei diesem Gesetzentwurf handelt es sich um den ersten Probefall bezüglich der Auslegung der Artikel 125 und 72 des Grundgesetzes. Nach bayerischer Auffassung ist das Land Niedersachsen und nicht der Bund zur Regelung dieser Angelegenheit zuständig. Artikel 125 im besonderen kann als

ומ

(A) Übergangsvorschrift mit sozusagen accessorischer Natur und untergeordnetem Charakter nicht weitergreifen als die Hauptvorschrift des Artikels 72 selbst. Auf dem Umwege über Artikel 125 kann nicht etwas Bundesrecht werden, was der Bundestag künftig nicht zum Bundesrecht machen kann. Auf dem Umwege über Artikel 125 können nicht Normen als Bundesgesetz eingeführt werden, die nicht von rechtswegen, würden sie neu gesetzt, vom Bund erlassen werden könnten. Bei anderer Auslegung des Artikels 125 würde auch ein Großteil jenes Rechts, das erst im Einheitsstaat des Dritten Reiches Reichsrecht geworden ist, unnötigerweise bundesrechtliche Eigenschaft bekommen und auch behalten, was mit dem erstrebten föderativen Aufbau der Bundesrepublik nicht in Einklang stünde. Es besteht auch kein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung. Es ist hier das Interesse eines Landes, das auch auf Landesbasis berücksichtigt werden kann. Übrigens hat die Bundespostverwaltung den gleichen Standpunkt vertreten, wie mir berichtet wird. Der Rechtsausschuß, der die Sache auf jeden Fall behandeln müßte, hat sich mit dieser Materie heute nicht befaßt, sondern sie zurückgestellt. Bayern müßte sich also mindestens auf den Standpunkt stellen, daß dieser Entwurf noch einmal an den Rechtsausschuß verwiesen wird, damit dort zu diesen Bedenken Stellung genommen werden kann.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Ich möchte den letzten Teil des Antrages des Herrn Kollegen Ankermüller unterstützen. Wir schen: es handelt sich um eine schwierige Rechtsfrage. Die Regierung von Niedersachsen sagt: der Bund ist zuständig. Die Regierung von Bayern sagt: das Land Niedersachsen ist zuständig. Es handelt sich doch offenbar darum, ob in diesem Falle ein Initiativantrag des Bundesrates an die Bundesregierung gehen soll. Ich beantrage, zur Klärung dieser Frage — es ist zweifellos eine sehr harte Nuß zu knacken —, die Sache dem Rechtsausschuß zu überweisen.

PRÄSIDENT ARNOLD: Es ist der Antrag gestellt worden, den Antrag von Niedersachsen dem Rechtsausschuß zu überweisen. Bedenken werden nicht erhoben.

KUBEL (Niedersachsen): Ich darf für Niedersachsen mich mit dem Antrag einverstanden erklären.

PRÄSIDENT ARNOLD: Danke sehr! — Damit ist die Besprechung geschlossen.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (Drucksache Nr. 116).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen) Berichterstatter: Meine Herren! Mit der Frage einer Änderung des Zuckersteuergesetzes hat sich der Finanzausschuß des früheren Länderrates vor einem Jahr sehr eingehend beschäftigt. Einer Änderung der Zuckersteuer stand damals das Verbot der Militärregierung entgegen. Es ist aber doch interessant, daß das Land Nordrhein-Westfalen einen Weg gefunden hat, durch den zwar natürlich das Gebot der Militärregierung peinlichst befolgt wurde, im Effekt aber ein voller Erfolg erzielt wurde. In Nordrhein-Westfalen ist während der Zuckerrübenkampagne 1948/49, die mit dem 30. September 1949 zu Ende gegangen ist, nach dem vorläufigen Ergebnis eine Menge von 1,22 Millionen t

Rohrüben gegenüber 0,53 Millionen t in der vorigen Kampagne zu Zucker- und Rübensaft verarbeitet worden. Die Zuckererzeugung stieg von 0,13 Millionen t im Betriebsjahr 1947/48 auf 0,3 Millionen t im Betriebsjahr 1948/49. Sie hat sich damit mehr als verdoppelt.

Ich glaube, daß es zweckmäßig ist, daß der Finanzausschuß sich mit dieser Frage beschäftigt, und bitte daher, die Sache dem Finanzausschuß zu

überweisen.

Dr. Dr. GEREKE (Niedersachsen): Ich möchte, daß auch der Agrarausschuß mit eingeschaltet wird.

PRÄSIDENT ARNOLD: Es ist der Antrag gestellt worden, diesen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes zu überweisen a) an den Finanzausschuß, b) an den Agrarausschuß. Widerspruch erhebt sich nicht; es ist dementsprechend beschlossen.

Es folgt Punkt 9 der Tagesordnung:

Vorlage der Bundesregierung betreffend Entwurf einer Anordnung zur Behebung der Bewirtschaftung von entrahmter Frischmisch, Käse, Sauermilcherzeugnissen, Eiern und Eiererzeugnissen ausländischer Herkunft (Drucksache Nr. 117).

Dr. Dr. GEREKE (Niedersachsen) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Agrarausschuß des Bundesrates hat sich — allerdings vor seiner rein rechtlichen Konstituierung — mit diesem Problem beschäftigt und ist einmütig zu der Ansicht gekommen, diesem Entwurf zuzustimmen. Es haben sich aber — von dem materiellen Inhalt abgesehen — einige rechtliche Bedenken nach der Richtung hin erhoben, inwieweit Ausschüsse des Bundesrates in diesem Falle zu einer Beratung herangezogen werden sollten. Ich möchte deswegen die Anregung geben, die Prüfung dieser rechtlich zweifelhaften Frage dem Rechtsausschuß zu übertragen. Materiell stimmt der Ausschuß dem Entwurf zu.

PRASIDENT ARNOLD: Dann darf ich feststellen, daß antragsgemäß verfahren wird. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist dementsprechend beschlossen.

Wir kommen zu dem weiteren Punkt der Tagesordnung:

Änderung der vorläufigen Geschältsordnung des Bundesrates.

Aus der Praxis heraus hat sich die Notwendigkeit ergeben, einige weniger bedeutende formelle Änderungen in der Geschäftsordnung vorzunehmen.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein) Berichterstatter: Meine sehr geehrten Herren! Wir haben seinerzeit eine vorläufige Geschäftsordnung des Bundesrates verabschiedet und uns dabei vorbehalten, später nach Erprobung der Geschäftsordnung für eine endgültige Geschäftsordnung noch gewisse Änderungen vorzunehmen. Es hat sich schon in den ersten Wochen herausgestellt, daß zwei Bestimmungen der vorläufigen Geschäftsordnung sofort geändert werden sollten. Der erste Fall betrifft den § 12 der Geschäftsordnung. Dieser Paragraph sieht vor, daß der Präsident dringliche Vorlagen schon vor der Beratung im Bundesrat nach Anhörung des Ständigen Beirats sofort den zuständigen Ausschüssen überweisen kann. Da ja überhaupt nur eine Frist von 21 Tagen gegeben ist, in der zu Gesetzesvorlagen Stellung genommen werden kann, empfiehlt es sich, die Schwierigkeit, daß der PräſΟì

(A) sident erst nach Anhören des Ständigen Beirats die Überweisung vornehmen kann, aus der Welt zu schaffen. Ich habe daher vorzuschlagen, daß in § 12 Zeile 2 die fünf Worte "nach Anhören des Ständigen Beirats" gestrichen werden, um dadurch eine Beschleunigung des gesamten Verfahrens herbeizuführen. Ich beantrage demzufolge, § 12 dementsprechend schon mit Wirkung ab sofort zu ändern.

Die zweite Änderung betrifft § 23 Absatz 2. Absatz 2 des § 23 besagt, daß den Vorsitz im Beirat der Präsident oder ein Vizepräsident führt. So ist damals beschlossen worden, während ursprünglich im Geschäftsordnungsausschuß ein anderer Wortlaut angenommen worden war, der außerdem vorsah, daß der Vorsitzende im Beirat auch ein vom Bundesrat auf ein Jahr gewähltes Mitglied des Beirats sein könnte. Es empfiehlt sich, diese Fassung wieder herzustellen, weil es sonst sehr oft vorkommen kann, daß überhaupt kein Präsident für den Vorsitz im Beirat zu erhalten ist, wenn die Herren alle auswärts sind. Daher sollte der § 23 Absatz 2 in der gültigen Fassung jetzt folgendermaßen lauten:

Den Vorsitz im Beirat führt der Präsident, ein Vizepräsident oder ein vom Bundesrat auf ein Jahr gewähltes Mitglied des Beirats.

Es werden danach also die letzten Worte: "oder ein vom Bundesrat auf ein Jahr gewähltes Mitglied des Beirats" hinzugefügt.

PRÄSIDENT ARNOLD: Meine Herren! Sie haben die Abänderungsanträge zur Geschäftsordnung gehört. Wünscht jemand das Wort dazu? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend den Anträgen des Herrn Justizminister Dr. Katz die Geschäfts(B) ordnung geändert.

(Staatsminister Dr. Müller: Kann dieses Mitglied nicht sofort gewählt werden?)

Ja, wir kommen jetzt zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

Bildung bzw. Konstituierung des Ständigen Beirats.

Die Länder haben mitgeteilt, daß sie beabsichtigen, folgende Mitglieder in den Ständigen Beirat zu entsenden:

Baden

Justizminister Dr. Fecht, Hermann Bayern

Staatsminister Dr. Pfeiffer, Anton Berlin

Stadtrat Dr. Klein, Günter Bremen

Senatspräsident Kaisen, Wilhelm Hamburg

Dr. Hansen

Hessen

Ministerpräsident Stock, Christian Niedersachsen

Staatssekretär Dr. Lauffer

Nordrhein-Westfalen Minister Dr. Spiecker, Karl

Rheinland-Pfalz Staatsminister Dr. Süsterhenn

Schleswig-Holstein

Justizminister Dr. Katz, Rudolf

Württemberg-Baden

Ministerialdirektor Dr. Gögler

Württemberg-Hohenzollern

Staatspräsident Dr. Müller, Gebhard.

Erheben sich gegen die Vorschläge der Länder Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß hiermit der Ständige Beirat des Bundesrates konstituiert ist.

Nun müßten wir sogleich in Ausführung der vorhin angenommenen Änderung der Geschäftsordnung den Vorsitzenden dieses Ständigen Beirats wählen. Ich darf bitten, für den Vorsitzenden des Ständigen Beirats Vorschläge zu machen.

Dr. FECHT (Baden): Ich schlage Herrn Staatsminister Dr. Pfeiffer vor.

(Zuruf: Es ist doch festgelegt, daß der Präsident selbst den Vorsitz im Beirat führt!)

PRÄSIDENT ARNOLD: Der Vorsitzende des Ständigen Beirats tritt für den Fall in Aktion, daß einer der Präsidenten im Augenblick nicht zu erreichen ist. — Also es ist Herr Staatsminister Dr. Pfeiffer vorgeschlagen worden. — Weitere Vorschläge werden nicht gemacht. Dann darf ich feststellen, daß Herr Staatsminister Dr. Pfeiffer hiermit zum Vertreter des Vorsitzenden des Ständigen Beirats gewählt ist.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Ich darf vielleicht die Herren des Bundesrates noch fragen, ob sie damit einverstanden sind, daß wir die nächste Sitzung des Bundesrates spätestens für den 23. November in Aussicht nehmen. Ein späterer Termin ist wegen Fristablaufs vorliegender Gesetze nicht möglich.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Ich bin dafürdaß der Termin gleich endgültig festgelegt wird damit wir disponieren können.

ZINNKANN (Hessen): Darf ich darauf aufmerksam machen, daß in der Zeit vom 23. bis 25. November die Tagung der Gesundheitsminister in Berlin stattfindet.

PRÄSIDENT ARNOLD: Später können wir den Termin der nächsten Sitzung nicht legen, eher auch nicht. Es ist vorher bereits alles geprüft worden.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Mit Rücksicht auf die Anregung des Herrn Ministers Zinnkann darf ich vorschlagen, einen Tag vorher zu nehmen, wenn es geht.

PRÄSIDENT ARNOLD: Das ist unmöglich. — Ich darf also feststellen, daß wir endgültig in Aussicht nehmen, die nächste Bundesratssitzung am 23. November, nachmittags 17 Uhr in diesem Lokal abzuhalten.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Ich möchte mir noch eine Anregung gestatten, und zwar möchte ich das Präsidium bitten, die Tagesordnung vielleicht etwas früher als diesmal in ihrer ganzen Vollständigkeit über die Ländervertretungen oder auf einem anderen direkten Wege den Ländern zugehen zu lassen, damit es dann besser möglich ist, die Tagung vorzubereiten.

PRÄSIDENT ARNOLD: Das ist auch für uns ein wichtiges Anliegen. Aber die Punkte sind zum Teil aus dem einzigen Grunde so spät an Sie herangekommen, weil die Entwürfe uns teilweise so spät zugegangen sind. Wo die Möglichkeit besteht, Sie schnell zu unterrichten, soll das geschehen.

Ich darf den Herren im übrigen danken und hiermit die Sitzung des Bundesrates schließen.

(Schluß der Sitzung: 18 Uhr 16 Minuten.)